

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die wegen Alters oder voller Erwerbsminderung nicht mehr arbeiten können, und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Höhe und Umfang der Grundsicherung sind mit der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe vergleichbar. Eigenes Einkommen und Vermögen werden auf die Grundsicherung angerechnet. Grundsicherung muss beantragt werden und ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangig.

2. Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen:

- Erreichen der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) **oder** dauerhaft volle Erwerbsminderung ab dem 18. Geburtstag, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage. Es ist nicht notwendig, dass bereits eine [Erwerbsminderungsrente](#) bezogen wird, die dauerhaft volle Erwerbsminderung kann auch von der Rentenversicherung im Auftrag des Sozialhilfeträgers festgestellt werden. Menschen mit Behinderungen gelten generell als voll erwerbsgemindert, solange sie das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich einer [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\)](#) durchlaufen bzw. dort im Arbeitsbereich beschäftigt sind (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XII). **und**
- keine Deckung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen und Vermögen möglich. Auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartners wird angerechnet, wenn es dessen Eigenbedarf übersteigt, Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#). **und**
- keine unterhaltspflichtigen Angehörigen mit einem jährlich zu versteuernden Gesamteinkommen über 100.000 € (sog. Unterhaltsregress). Bei einer Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihrem Kind wird deren gemeinsames Einkommen betrachtet, bei Kindern gegenüber ihren Eltern gilt diese Einkommensgrenze für jedes einzelne Kind. Weitere Informationen siehe [Unterhaltspflicht](#).

Nicht leistungsberechtigt sind Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

3. Umfang und Höhe

Die Grundsicherung ist abhängig von der Bedürftigkeit und entspricht in der Höhe der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#).

Die Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

- Den für den Antragsberechtigten maßgebenden [Regelsatz der Sozialhilfe](#).
- Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder bei einer eheähnlichen Partnerschaft jeweils anteilig) i.S.v. § 35 SGB XII, Näheres unter [Sozialhilfe > Miete und Heizung](#).
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII).
- Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen als Kann-Leistung (§ 33 SGB XII), Näheres unter [Sozialhilfe > Alterssicherung](#).
- [Mehrbedarfszuschläge](#) für bestimmte Personengruppen i.S.v. § 30 SGB XII.
- Einmalige Leistungen i.S.v. § 31 SGB XII ([Sozialhilfe > Einmalige Leistungen](#)).
- Bedarfe von jungen Erwachsenen bis zum 25. Geburtstag für Bildung (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII).
- Übernahme von [Mietschulden](#) in begründeten Einzelfällen (z.B. bei drohender Wohnungslosigkeit).
- Ergänzende Darlehen, wenn ein unabweislicher Bedarf besteht (z.B. wenn nicht ausreichend Geld für einen neuen Kühlschrank angespart werden konnte). Das Darlehen kann dann in kleinen Raten aus den zukünftig ausgezahlten Regelsätzen getilgt werden.

Von diesem Bedarf wird das eigene Einkommen und Vermögen (siehe [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#)) abgezogen, die Differenz wird als Grundsicherung ausgezahlt. Sind Einkommen und Vermögen höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung.

Erhält ein Mensch mit Behinderung neben der Grundsicherung Leistungen der [Eingliederungshilfe](#) , gelten gesonderte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung, siehe [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#) .

4. Dauer

Die Grundsicherung wird in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt.

Erstbewilligung: Die Auszahlung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde oder in dem die Voraussetzungen (z.B. Erreichen des Renteneintrittsalters) eingetreten sind und mitgeteilt wurden.

Änderung: Änderungen **zugunsten** des Berechtigten werden ab dem Ersten des Monats angerechnet, in dem die Änderung eintritt bzw. gemeldet wird. Bekommt der Berechtigte infolge der Änderung **weniger** Leistungen, beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des **Folgemonats**.

Nach Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beginnt die Auszahlung am Ersten des **Folgemonats**.

5. Grundsicherung bei Auslandsaufenthalt

Eine Voraussetzung für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist, dass der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Urlaubsreisen oder der Besuch von Verwandten im Ausland stehen dem nicht entgegen, solange der Auslandsaufenthalt weniger als 4 Wochen dauert. Wer sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhält, bekommt bis zu seiner nachgewiesenen Rückkehr keine Leistungen der Grundsicherung (§ 41a SGB XII).

6. Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit

Hat ein Elternteil ein Jahresbruttoeinkommen von **mehr als 100.000 €**, leisten Eltern für die Grundsicherung ihrer volljährigen pflegebedürftigen Kinder oder Kinder mit Behinderungen einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 28,44 € monatlich. Näheres siehe [Unterhaltspflicht](#) .

7. Praxistipps

- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung werden auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit ([Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#)) und erhalten eine [Telefongebührenermäßigung](#) .
- Wenn beim Übergang in die Rente das Geld zum Lebensunterhalt nicht reicht, weil die Rente erst am Monatsende gezahlt wird, kann ein Überbrückungsdarlehen beantragt werden (§ 37a SGB XII).
- Wer langjährig gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt hat, kann unter Umständen Anspruch auf einen Zuschlag zur eigenen Rente haben. Näheres dazu unter [Grundrente](#) .

8. Wer hilft weiter?

Der Antrag kann beim zuständigen [Sozialamt](#) gestellt werden, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Auch [Rentenversicherungsträger](#) beraten zum Thema Grundsicherung bei Erwerbsminderung, nehmen einen Rentenanspruch entgegen und senden diesen gemeinsam mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente an den zuständigen Träger der Sozialhilfe.

9. Verwandte Links

[Grundsicherung für Arbeitssuchende](#)

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Grundrente](#)

Gesetzesquellen: §§ 41 ff. SGB XII